

Was müssen die regionalen Bewilligungsstellen bei der Gewährung von Beihilfen aus dem Regionalbudget beachten?

Zunächst hat die Bewilligungsstelle zu prüfen, ob es sich bei der Förderung tatsächlich um eine Beihilfe handelt. Eine Beihilfe liegt nur dann vor, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Bei der Förderung aus dem Regionalbudget ist hier die entscheidende Frage:

Wird mit der Förderung aus dem Regionalbudget tatsächlich ein bestimmtes Unternehmen begünstigt?

Eine Begünstigung in Form eines geldwerten Vorteils liegt vor, wenn die Begünstigten keine angemessene marktgerechte Gegenleistung erbringen. Ob eine angemessene marktgerechte Gegenleistung erbracht wurde, kann nach dem so genannten Markt-Investor-Test beurteilt werden. Dabei geht es um die Frage, ob ein nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen vorgehender Investor die Zuwendung ebenso getätigt hätte.

Beispiel 1:

Ein Bildungsträger XY führt eine Qualifizierungsmaßnahme für arbeitslose Teilnehmer und Teilnehmerinnen durch.

Frage: Ist die Förderung eine Beihilfe?

Antwort: Nein. Der Bildungsträger XY erbringt für die Zuwendung eine angemessene marktgerechte Gegenleistung. Er hat seine Ausgaben für die Durchführung der Qualifizierung kalkuliert. Die Höhe der Ausgaben scheint nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen angemessen.

Beispiel 2:

Ein Unternehmen erhält für die Beschäftigung eines Teilnehmers aus dem Regionalbudget einen Lohnkostenzuschuss.

Frage: Ist die Förderung eine Beihilfe?

Antwort: Ja. Das Unternehmen muss zwar den zuvor Arbeitslosen einarbeiten, letztlich müssen aber keine Nachweise darüber erbracht werden, ob die Einarbeitung tatsächlich auch Ausgaben in Höhe des erhaltenen Lohnkostenzuschusses nach sich ziehen. Es ist dem Unternehmen deshalb mit der Förderung ein geldwerter Vorteil zu unterstellen.

Hat die Prüfung ergeben, dass die Förderung tatsächlich eine Beihilfe ist, so sind die entsprechenden Beihilfeverordnungen der EU anzuwenden.

Im Rahmen des Regionalbudgets empfiehlt es sich, bei Beihilfen unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze (Subventionen, die innerhalb von drei Steuerjahren den Wert von 200.000,- Euro nicht übersteigen (Straßentransportsektor maximal 100.000,- Euro) die **De-minimis-Verordnung**¹ anzuwenden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl EG Nr. L379 vom 28. Dezember 2006)

Die Anwendung der De-minimis-Verordnung hat im Vergleich zur Anwendung der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung² einen wichtigen Vorteil:

Die Förderungen gemäß De-minimis-Verordnung setzen nicht zwingend einen Eigenanteil der Unternehmen voraus. Die Förderung kann gegebenenfalls bis zu 100 % erfolgen.

Bei der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung müssen von der EU festgesetzte Vorgaben hinsichtlich Zielgruppe, Beihilfeintensität (Förderhöchstgrenzen), Beschäftigungsfristen, Kumulierung, Anreizeffekt und Transparenz zwingend beachtet werden.

Für weitere Informationen ist der „[Leitfaden für Staatliche Beihilfen](#)“, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Europäischer Sozialfonds Deutschland empfehlenswert.

H. H. 02.10.09

² Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 214 S. 3 vom 9. August 2008),